



Sachgebiet
Bürgermeister

Sachbearbeiter
Herr Schreiber

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	09.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	29.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Anlagen:

Anlage 1 - Geschäftsordnung für den GR_Änderung Fassung 29.04.2024
Anlage 2 - Schreiben LRA vom 20.02.2024

Sachverhalt:

1. Änderung Unterschrift Niederschriften

Im Rahmen der Beurteilung einer Beschwerde des GR Vetter teilte uns das Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt mit Schreiben vom 15.09.2023 mit, dass die derzeit in der Gemeinde Moritzburg gelebte Praxis, dass die Unterzeichnung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung, welche vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, hinsichtlich letztgenannten regelmäßig erst in der nachfolgenden Sitzung erfolgt, gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO verstößt.

Eine Sitzungsniederschrift nach § 40 SächsGemO ist eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415 Abs. 1, 418 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 98 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Beweiszwecken dient und welche in Bezug auf den nach § 40 Abs. 1 und 2 SächsGemO vorgeschriebenen oder zugelassenen Inhalt eine erhöhte Beweiskraft haben kann vgl. u.a. dazu Rehak, in Quecke/Schmid, SächsGemO, zu § 40. Hinsichtlich der Unterzeichnung der Niederschrift von öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ist entsprechend § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsGemO zu beachten, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Danach ist die Niederschrift dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschrift ist von den beiden Gemeinderäten also bereits nach Erstellung und nicht erst nach Bestätigung durch den Gemeinderat zu unterzeichnen.

Um diesen Anforderungen aus § 40 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gerecht zu werden, ist es erforderlich, die derzeitige Praxis, dass die Niederschrift erst nach Bestätigung durch den Gemeinderat unterzeichnet wird, zu ändern. Die Verwaltung hat für die Beschlussfassung und zur Vorberatung im VA am 16.01.2024 folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 14 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

„§ 14 Anerkennung der Niederschrift; Einsichtnahme

(1) Die Niederschrift von öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ist entsprechend § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsGemO vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und dem Schriftführer nach Erstellung derselben zu unterzeichnen. Unterzeichnen können Gemeinderäte, die an der Sitzung teilgenommen haben und nicht befangen sind, sie sind vom Gemeinderat zu bestimmen.

Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird nach Unterzeichnung durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht. Die Niederschrift über

nichtöffentliche Sitzungen wird nach Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht, indem sie regelmäßig in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

(2) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen soweit sie nicht aus Gründen der Befangenheit von der Teilnahme der betreffenden Sitzung ausgeschlossen waren. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.“

In der Vorberatung wurde eingeschätzt, dass der Aufwand zur Unterzeichnung vor der nächsten Sitzung, also unmittelbar nach der Erstellung zu zeitintensiv und unpraktikabel sei. Der Bürgermeister wurde aufgefordert im RKA nachzufragen, welche rechtlichen Bedenken oder rechtliche Hindernisse entstehen könnten, wenn an der bisherigen Praxis, also der Unterzeichnung der Niederschrift zur Folgesitzung, festgehalten wird. Mit Schreiben vom 20.02.2024 (Anlage 2) hat das RKA abschließend festgestellt, dass sich bei einer Abweichung von der gesetzlichen Systematik keine unmittelbaren Konsequenzen ergeben, ggf. kann die Niederschrift aber als öffentliche Urkunde ihren Beweischarakter verlieren. Die Verwaltung schätzt ein, dass dies gerade bei Satzungsbeschlüssen problematisch ist, vor allem für den Fall, dass Satzungen angefochten werden, könnte es ggf. zur Nichtigkeit der betroffenen Satzungen kommen. Aus diesem Grund ist die gesetzeskonforme Unterzeichnung nach Erstellung der Niederschrift in der Geschäftsordnung festzuschreiben.

2. Grundsätzlich Zustellung von digitalen Sitzungsunterlagen für den Vertretungsfall in beratenden und beschließenden Ausschüssen

Mit Änderungssatzung der Hauptsatzung zur neuen Vertreterregelung (vgl. § 4 Abs. 2 b Satz 2 der Hauptsatzung alte Fassung) ist auch die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen für den Vertretungsfall in den beratenden und beschließenden Ausschüssen neu zu regeln. Vom Gemeinderat wurde vorgeschlagen, dass künftig alle Gemeinderatsmitglieder auch alle Sitzungsunterlagen, einschließlich der der Ausschüsse, im Ratsinformationssystem digital einsehen können. Sollte der Vertretungsfall eintreten, wo ein Ausschussmitglied, der das Ratsinformationssystem nutzt durch ein GR-Mitglied vertreten wird, das analoge Sitzungsunterlagen nutzt, muss das verhinderte Ausschussmitglied die Sitzungsunterlagen seinem Stellvertreter analog zur Verfügung stellen. Das Ausschussmitglied, welches analoge Sitzungsunterlagen nutzt, muss diese im Vertretungsfall dem Vertreter aushändigen.

Der Bürgermeister empfiehlt dem GR, das digitale Ratsinformationssystem zukünftig noch umfangreicher zu nutzen als bisher. Bei komplexen Unterlagen wie Haushaltplänen, Jahresabschlüssen, Bausatzungen etc. kann jedoch auf Wunsch auch zukünftig allen GR eine analoge Druckvorlage zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt IV, § 17 der Geschäftsordnung wird durch einen neuen Abs. 2 wie folgt ergänzt:

(2) „Alle Gemeinderäte, Ortsvorsteher und der jeweils 1. stellvertretende Ortsvorsteher erhalten die vollständigen Sitzungsunterlagen aller beratenden und beschließenden Ausschüsse im Ratsinformationssystem digital zur Verfügung gestellt. Eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen durch die Verwaltung in analoger Form für Nichtausschussmitglieder entfällt. Die analoge Bereitstellung von Sitzungsunterlagen für einen Vertreter obliegt allein dem verhinderten Ausschussmitglied.“

Die Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen bei Ladung für den Gemeinderat im Sinne §5 (1) wenn die digitale Bereitstellung nicht verlangt wird, bleibt davon unberührt.

Beschlussvermerk zur VA-Sitzung vom 09.04.2024:

Der Verwaltungsausschuss hat über die Beschlussvorlage in seiner Vorberatung am 09.04.2024 mit mehreren Beschlüssen abgestimmt.

Abstimmungsergebnis über Punkt 1. Änderung Unterschrift Niederschriften

Mehrheitlich nicht empfohlen

Abstimmungsergebnis:

- 1 Ja-Stimme
- 2 Nein-Stimmen
- 3 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis über Punkt 2. Grundsätzlich Zustellung von digitalen Sitzungsunterlagen für den Vertretungsfall in beratenden und beschließenden Ausschüssen

Einstimmig empfohlen mit Ergänzungen

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

1. Die analoge Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen muss auch weiterhin gewährleistet sein.
2. Die stellv. Ortsvorsteher müssen ebenso berechtigt werden, Einsicht in das digitale Ratsinformationssystem zu bekommen.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 aufgeführte Ergänzung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Moritzburg vom 28.06.2021, in der Fassung vom 29.04.2024. in §14 zum Thema der Sitzungsniederschriften.
2. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 aufgeführte Ergänzung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Moritzburg vom 28.06.2021, in der Fassung vom 29.04.2024. in §17 (2) zum Thema der Bereitstellung digitaler Ratsunterlagen in den Ausschüssen für Vertreter.
3. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft.